Merkblatt

Anzeigepflichten für hygieneüberwachte Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 BbgGDG) und Gesundheitsberufe (§ 12 Abs. 2 BbgGDG)

Im Land Brandenburg unterliegen sowohl bestimmte Einrichtungen (im Rahmen des Infektionsschutzes und der Hygieneüberwachung nach § 3 BbgGDG) als auch die Ausübung von Gesundheitsberufen (im Rahmen der Medizinalaufsicht nach § 12 BbgGDG) der gesetzlichen Meldepflicht beim zuständigen Gesundheitsamt.

➔ Hinweis: Wenn Sie eine eigene Praxis oder Einrichtung eröffnen, greifen in der Regel beide Anzeigepflichten gleichzeitig.

A) Einrichtungen & Betriebsstätten (§ 3 Abs. 2 BbgGDG – Hygieneüberwachung)

Anzeigepflichtig sind Betreiber von medizinischen, pflegerischen sowie nicht-medizinischen Einrichtungen, in denen Tätigkeiten am Menschen mit potenziellen Infektionsrisiken ausgeübt werden. Dazu zählen insbesondere:

- Medizinische & pflegerische Einrichtungen: Arzt- und Zahnarztpraxen, ambulante Pflege- und Behandlungseinrichtungen, Heilpraktiker- und Therapiepraxen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie, Podologie).
- Körper- und Schönheitspflege: Kosmetik- und Nagelstudios, Fußpflegeeinrichtungen, Massagepraxen, Friseursalons, Barbershops sowie Tattoo-, Piercing- und Permanent-Make-up-Studios.
- Sonstige Gemeinschafts- und Betreuungseinrichtungen: Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime, Kindertagesstätten, Schulen und Heime.

B) Berufe & Personal (§ 12 Abs. 2 BbgGDG – Medizinalaufsicht)

Es sind die Personen anzeigepflichtig, welche nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) selbständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben oder Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigen. Dazu gehören insbesondere:

- Heilpraktiker u. Heilpraktikerin
- Kranken- und Kinderkrankenschwester sowie Kranken- und Kinderkrankenpfleger, Krankenpflegehelfer und -helferin (bzw. Pflegefachfrau / Pflegefachmann)
- Hebamme und Entbindungspfleger
- Altenpfleger und Altenpflegerin, soweit krankenpflegerische Tätigkeiten ausgeübt werden
- Physiotherapeut und Physiotherapeutin, Krankengymnast und Krankengymnastin
- Masseur und Masseurin, Masseur und med. Bademeister sowie Masseurin und med. Bademeisterin
- Med.-techn. Laboratoriumsassistent und Med.-techn. Laboratoriumsassistentin, Med.-techn. Radiologieassistent und Med.-techn. Radiologieassistentin, Med.-techn. Assistent für Funktionsdiagnostik und Med.-techn. Assistentin für Funktionsdiagnostik (bzw. Medizinische Technologen)
- Diätassistent und Diätassistentin
- Orthoptist und Orthoptistin
- Rettungsassistent und Rettungsassistentin (bzw. Notfallsanitäter und Notfallsanitäterin)
- Desinfektor und Desinfektorin
- Hygieneinspektor und -inspektorin, Gesundheitsinspektor und -inspektorin
- Gesundheitsaufseher und -aufseherin
- Podologe und Podologin
- Logopäde und Logopädin
- Ergotherapeut und Ergotherapeutin

Ausnahme bei Kammerberufen: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker sowie Psychologische Psychotherapeuten sind von der berufsrechtlichen Meldung nach § 12 BbgGDG ausgenommen, da diese über die jeweilige Berufskammer erfolgt.

➔ Wichtig: Die einrichtungsbezogene Meldepflicht nach § 3 BbgGDG für den Praxisbetrieb sowie die Meldepflicht nach § 12 BbgGDG für dort angestelltes nicht-ärztliches Fachpersonal bestehen dennoch!

Fristen und Formulare

Für Einrichtungen (§ 3 Abs. 2 BbgGDG): Die Anzeige muss **vor der Inbetriebnahme sowie bei Schließung oder wesentlichen baulichen/betrieblichen Änderungen** erfolgen.
Für die Anzeige beim Gesundheitsamt verwenden Sie das Formular „Anzeige bei Inbetriebnahme / Schließung von Einrichtung oder Anlagen nach §3 Abs 2 BbgGDG“
Bei infektionshygienischen Bedenken wird der Betreiber informiert und ggf. werden weitere Unterlagen angefordert. Andernfalls erfolgt keine Rückmeldung.

Für Berufe und Personal (§ 12 Abs. 2 BbgGDG): Die Anzeige ist **unverzüglich nach Aufnahme, Änderung oder Beendigung der Berufsausübung oder Beschäftigung** zu erbringen. Für die Anzeige beim Gesundheitsamt ist das Formular „Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ zu verwenden.

Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie je nach Art Ihrer Meldung folgende Unterlagen ein:

- Ausgefülltes Anzeigeformular (für Einrichtungen nach § 3 und/oder Formular „Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst“)
- Qualifikationsnachweis (bei § 12): Amtlich beglaubigte Kopie der Berufsurkunde bzw. Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung (bei angestelltem Personal genügt eine einfache Kopie)
- Identitätsnachweis: Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Gewerbe- / Gesellschaftsnachweis: Kopie der Gewerbeanmeldung oder des Handelsregisterauszugs (falls zutreffend)
- Hygieneplan & Raumskizze (bei § 3): Einrichtungsbezogener Hygieneplan nach Infektionsschutzgesetz sowie ggf. eine Übersicht der Betriebsräume (insbesondere bei invasiven Tätigkeiten wie Tattoo, Piercing, Podologie oder Heilpraktikerpraxen)

Gebühren und Ordnungswidrigkeiten

Für die Bearbeitung der Anzeigen und Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Landkreis Dahme Spreewald erhoben.
Ordnungswidrigkeiten: Wer den Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 BbgGDG nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 14 BbgGDG). Dies kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Landkreis Dahme-Spreewald
Gesundheitsamt
Schulweg 1b
15711 Königs Wusterhausen